

Ein BGB für den Cyberspace

Einführung der elektronischen Form in das BGB

Das lange Ringen um die Anpassung der Formvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches an den elektronischen Geschäftsverkehr könnte in seine letzte Runde eintreten: Seit dem 5. Juni dieses Jahres liegt ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vor, der unter anderem elektronische Alternativen zur gesetzlichen Schriftform in großem Umfang zulassen soll.

Die Anfänge im Jahre 1997

Die Bemühungen des Gesetzgebers, auch im ehrwürdigen Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches Fortschrittlichkeit und technologische Sachkompetenz zu beweisen, reichen bis in das Jahr 1997 zurück. In diesem Jahr wurde das Signaturgesetz verabschiedet, das die Anforderungen an elektronische Signaturen und Zertifizierungsstellen, die die erforderlichen Schlüssel und Zertifikate vertreiben und verwalten, hauptsächlich in technischer Hinsicht geregelt hat. Ursprünglich war geplant, bereits in diesem Gesetz die zivil- und verfahrensrechtliche Behandlung von elektronisch signierten Erklärungen zu regeln. Auf Grund des erheblichen Diskussionsbedarfs wurden jedoch beide Gesetzesvorhaben getrennt, so dass zunächst nur das Signaturgesetz verabschiedet wurde.

Diskussionsentwurf zur Änderung der Formvorschriften

Das Vorhaben zur Änderung der Formvorschriften wurde zunächst mit einem Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums weiter verfolgt, der mit der Einführung einer Textform bereits ein wesentliches Element des heute vorliegenden Entwurfs enthielt. Die Textform war und ist konzipiert als ein gegenüber der Schriftform erleichtertes Tatbestand, der insbesondere die Lesbarkeit der Erklärung in Schriftzeichen voraussetzt. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollen hiermit insbesondere Erklärungen per Fax

(Computerfax) und per E-Mail erfasst werden. Der Diskussionsentwurf enthielt einen umfangreichen Katalog von Vorschriften aus diversen Rechtsgebieten, in denen statt der Schriftform die Textform ausreichend sein sollte.

Erklärtes Ziel der Formerleichterung war die Vereinfachung von Massenvorgängen, indem nicht für jede einzelne Erklärung eine Papierurkunde mit Unterschrift verlangt werden sollte. Auch der Diskussionsentwurf musste jedoch einräumen, dass die Textform dem Erklärungsadressaten nicht die gleichen Möglichkeiten beim Beweis des Erklärungszuganges bieten könne. Die Einführung der Textform sollte sich daher auf solche Vorschriften beschränken, bei denen der Formzweck weder in der Ermöglichung des Beweises noch in der Warnung des Erklärenden vor weitreichenden Rechtsfolgen in der Erklärung liegt, sondern die reine Informationsfunktion im Vordergrund steht.

Gegenentwurf der Bundesnotarkammer

Schon damals hatte die Bundesnotarkammer die Textform kritisiert, weil für sie kein Bedürfnis besteht und bei den meisten vorgeschlagenen Anwendungsfällen die Schriftform Zwecken dient, die durch die Textform nicht erfüllt werden können. Um diese Kritik konstruktiv anzubringen, hatte die Bundesnotarkammer einen eigenen Gesetzesentwurf erarbeitet, der statt einer Textform eine sogenannte "elektronische Form" vorsah. Diese elektronische

Form setzte eine nach dem Signaturgesetz signierte Erklärung voraus und hatte durch die damit ermöglichte Identifizierung des Ausstellers und Feststellung der Unversehrtheit der Erklärung einen erheblich höheren Beweiswert. Durch den Vorgang des elektronischen Signierens, der die Verwendung einer Chipkarte und die Eingabe einer persönlichen Geheimzahl (PIN) voraussetzt, kann die elektronische Form in gewissen Grenzen sogar eine Warnfunktion erfüllen. Dennoch wurde vorgeschlagen, die elektronische Form nur dort einzuführen, wo die bisher vorgesehene Schriftform lediglich Beweis Zwecken und nicht auch der Warnung vor den Erklärungsfolgen dient. Der Gegenentwurf der Bundesnotarkammer sah ferner eine Zulassung der elektronischen Form für die Schriftsätze in Zivilprozessen vor.



Das Notarsiegel hat der elektronischen Signatur nicht nur die technische Beständigkeit voraus. Auch die unparteiische Belehrung und die mit der Beurkundung verbundene materielle Richtigkeitsgewähr kann von der Technik nicht geleistet werden.

Überarbeiteter Entwurf des BMJ im Juni 1999

Es geschah dann nach außen hin recht lange nichts, bis das Bundesjustizministerium am 16. Juni 1999 einen überarbeiteten Diskussionsentwurf vorlegte. Die Bundesnotarkammer konnte einen gewissen

Unsere Themen:

Einführung der elektronischen Form in das BGB	1
Notare im Internet	3
Pilotprojekt	
NotarNetz unter Dach und Fach	4
Kooperationsvereinbarungen	5
Reform des Stiftungsrechts	5
ERA-Veranstaltung am 20./21. 9. 2000 in Brüssel	8



Ob die Formvorschriften des BGB tatsächlich in der vom Bundesjustizministerium vorgeschlagenen Weise an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr angepasst werden, hängt vom weiteren Gesetzgebungsverfahren ab. Das letzte Wort hat wie immer der Bundestag.

Erfolg dahin gehend verbuchen, dass der ursprünglichen Textform eine elektronische Form gemäß ihrem Vorschlag an die Seite gestellt wurde. Für diesen Formtypus wurde sogar als gesetzliche Regel die Äquivalenz zur Schriftform angeordnet; Ausnahmen für den Fall besonders weitgehender Haftungserklärungen (§§ 761, 766, 780, 781 BGB) wurden ausdrücklich geregelt. Ebenfalls aus dem Entwurf der Bundesnotarkammer übernommen wurde die Öffnung des prozessualen Schriftverkehrs für die elektronische Form. Nicht trennen mochte sich das Justizministerium aber dennoch von der Textform, der nach wie vor ein erheblicher Anwendungsbereich zukommen sollte. Der neue Entwurf bemühte sich überdies in noch stärkerem Maße als sein Vorgänger um die Verkehrsfähigkeit elektronischer Erklärungen: Für elektronisch signierte Erklärungen wurde eine materielle Zurechnungsregelung vorgesehen, nach der die Erklärung widerleglich stets als von der Person abgegeben gelten sollte, an die der Signaturschlüssel ausgegeben wurde. In diesem Punkt wie auch bei der fortdauernden Kritik an der Textform kam es zu einer Allianz der Bundesnotarkammer mit der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. (AgV), da beide Verbände befürchteten, dass mit dieser Regelung das noch nicht abschließend einschätzbare Risiko der neuen Technologie von Finanzdienstleistern und Handel auf den Verbraucher überbürdet würde.

Die Signaturrichtlinie und die e-Commerce-Richtlinie

Die Rahmenbedingungen änderten sich auch für das Vorhaben der Anpassung der Formvorschriften, als im Dezember 1999 die Signaturrichtlinie der EU verabschie-

det wurde. Diese zwingt den deutschen Gesetzgeber, auch Signaturen niedrigerer Qualität zuzulassen, als sie bisher dem Signaturgesetz entsprach. Eine entsprechende Änderung des Signaturgesetzes ist für dieses Jahr geplant. Sie wird insbesondere vorsehen, dass Zertifizierungsstellen, um Zertifikate am Markt anbieten zu können, keiner vorherigen Genehmigung bedürfen. Das deutsche Signaturgesetz wird diesem niedrigeren Qualitätsstandard dadurch Rechnung tragen, dass eine gesetzliche Vermutung der Sicherheit der Signatur in Zukunft nicht mehr für alle Signaturen besteht, sondern nur noch für solche, die entsprechend der bisherigen Gesetzeslage auf einem Zertifikat einer staatlich geprüften Zertifizierungsstelle basieren.

Hinzu trat die Richtlinie über den elektronischen Rechtsverkehr (vgl. dazu BNotK-Intern 3/2000, S. 3 f.), über deren Inhalt bereits Anfang dieses Jahres weitgehende Einigkeit bestand und die inzwischen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften verkündet wurde (Abl. L 178 v. 17. 7. 2000, S. 4). Nach Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass ihre Rechtssysteme den Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege ermöglichen. Sie sollen insbesondere sicherstellen, dass "ihre für den Vertragsschluss geltenden Rechtsvorschriften weder Hindernisse für die Verwendung elektronischer Verträge bilden noch dazu führen, dass diese Verträge aufgrund des Umstandes, dass sie auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, keine rechtliche Wirksamkeit oder Gültigkeit haben".

Auch wenn aus dieser Regelung nicht die Pflicht zu einer vollständigen Gleichstellung von Unterschrift und elektronischer

Signatur erwächst, ist der Druck zur Anpassung der nationalen Formvorschriften doch nicht zu verkennen.

Der Referentenentwurf vom 5. Juni 2000

Nunmehr hat das Bundesjustizministerium am 5. Juni 2000 seinen dritten Entwurf zur Änderung der Formvorschriften als Referentenentwurf vorgelegt (im Internet abrufbar unter <http://www.bmj.bund.de> oder <http://www.BNotK.de>). Wer jedoch erwartet hatte, dass dieser Entwurf den Abstufungen im Signaturgesetzentwurf zur Sicherheit der unterschiedlichen Signaturtypen Rechnung tragen würde, sah sich getäuscht: Die Zurechnungsregelung des vorherigen Entwurfs kehrte in prozessualen Gewand, nämlich als gesetzliche Regelung eines Prima-Facie-Beweises, zurück, und zwar unabhängig davon, ob der verwendete Signaturschlüssel von einer staatlich geprüften Zertifizierungsstelle ausgegeben wurde oder nicht.

Vorbild dieser gesetzlichen Regelung waren Urteile zur Haftung von Bankkunden bei Verwendung von EC-Karten, die von der Verwendung der PIN darauf geschlossen, dass der Kunde seine Verpflichtungen zur Geheimhaltung der PIN verletzt habe. Von einer einheitlichen Rechtsprechung kann bisher aber keineswegs die Rede sein. Einige Urteile gehen sogar so weit, dass sie die Möglichkeit einer Errechnung der PIN aus den auf der



Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist die Hüterin der technischen Voraussetzungen eines verlässlichen Rechtsverkehrs in elektronischer Form.

Karte gespeicherten Daten nicht ausschließen wollen. Die Bundesnotarkammer hält es für nicht sachgerecht, diese Risiken durch gesetzliche Anordnung pauschal dem Verbraucher aufzubürden.

Bei der Textform hat sich das Bundesjustizministerium ebenfalls nur zu Einschränkungen des Anwendungsbereichs im Detail bereit gefunden. Aus notarieller Sicht von Interesse ist allerdings, dass für Beschlüsse von rechtsfähigen Vereinen gemäß § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 BGB die elektronische Form ausreichen soll (während zuvor gar nur die Textform vorgesehen war). Problematisch ist dies, weil die Einhaltung der elektronischen Form nur durch die Übermittlung der elektroni-

schen Erklärung selbst und nicht durch deren Ausdruck nachgewiesen werden kann, da die elektronische Form die elektronische Signatur voraussetzt. Solange die Übermittlung elektronischer Unterlagen im Registerverfahren aber nicht zulässig ist, bleibt abzuwarten, wie sich die Justiz behelfen wird, wenn es bei dieser Regelung bleibt.

Vorgesehener Zeitrahmen

Dem hohen Tempo des elektronischen Rechtsverkehrs angemessen, sollen sowohl die Signaturgesetznovelle als auch die Änderungen des BGB noch in diesem Jahr bzw. Anfang nächsten Jahres verabschiedet werden. Die Bundesnotarkammer hat mit Schreiben vom 27. Juli 2000 an das Bundesjustizministerium ihre Positionen zu dem Referentenentwurf zur Anpassung der Formvorschriften deutlich gemacht. Da vor allem die Regelung des Anscheinsbeweises eine gesetzgeberische Novität darstellt und erstmals in dem jüngsten Entwurf aufgetaucht ist, wird das Gesetzgebungsverfahren bis zum Schluss spannend bleiben.



Notare im Internet

Zur berufsrechtlichen Zulässigkeit eines individuellen Internetauftritts

Das Internet ist nicht nur unter den Schlagworten e-Commerce und New-Economy in aller Munde. Seit immer breitere Bevölkerungsschichten Zugang zu diesem neuen Medium haben und das Internet dabei ist, bisherige Medien als Informationsquelle des täglichen Bedarfs zumindest zu ergänzen, wächst die Bedeutung des Internets als Informations- und Werbeplattform. Das deutsche Notariat ist bereits seit einigen Jahren mit einem Informationsangebot präsent, welches ständig erweitert und überarbeitet wird. So bietet nicht nur die Bundesnotarkammer eigene Informationsseiten im Internet an (<http://www.BNotK.de>). Auch immer mehr einzelne Notarkammern nutzen die neuen elektronischen Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten.

Auftritte einzelner Notare im Internet

Über diese gemeinsame Darstellung des Notariats im Internet hinaus wächst bei vielen Notaren das Bedürfnis, auf eigenen Seiten über die Person, die Kanzlei sowie die Tätigkeiten des Notars zu unterricht-

ten. Ob und inwiefern ein solcher individueller Internetauftritt mit der Vorschrift des § 29 Abs. 1 BNotO, wonach der Notar jedes gewerbliche Verhalten, insbesondere eine dem öffentlichen Amt widersprechende Werbung zu unterlassen hat, vereinbar ist, war Gegenstand einer Sitzung des Ausschusses der Bundesnotarkammer für notarielles Berufsrecht am 27. April 2000.

Der Ausschuss war sich darüber einig, dass die berufsrechtliche Beurteilung individueller Internetseiten von Notaren und deren inhaltlicher Ausgestaltung in

jedem Einzelfall gesondert erfolgen müssen, insbesondere unter Berücksichtigung der jeweiligen Richtlinien und Bestimmungen der betreffenden Kammer. Der Ausschuss sah jedoch die praktische Notwendigkeit, Kriterien für eine Zulässigkeit von individuellen Internetseiten von Notaren zu entwickeln, die den einzelnen Notaren und Notarkammern praktische Hilfestellung und Orientierung geben können. Das Ergebnis dieser Überlegungen wurde von der 80. Vertreterversammlung am 28. April 2000 in Bad Dürkheim zustimmend zur Kenntnis genommen und in dem BNotK-Rundschreiben Nr. 21/2000 vom 13. Juli 2000 zusammengefasst.

Grundsätzliche Zulässigkeit

An der grundsätzlichen Zulässigkeit eines individuellen Internetauftritts von Notaren besteht angesichts der gesetzlichen Regelung in § 29 Abs. 1 BNotO sowie den entsprechenden, insofern weitgehend gleichlautenden Bestimmungen in den Richtlinien der Notarkammern (vgl. Nr. VII. 1.1., 1.2., 3. RL-E BNotK) kein ernstlicher Zweifel. Hinsichtlich des Umfangs bzw. der inhaltlichen Gestaltung sind in erster Linie die stets vorrangigen Richtlinien zu beachten. Unter diesem Vorbehalt ist auch der nachstehende Kriterienkatalog zu sehen.

Inhaltliche Gestaltung (Einzelfragen)

■ Zwar ist ein **möglichst einheitlicher Auftritt** aller Notare im Rahmen der jeweiligen Notarkammer im Interesse einer möglichst geschlossenen Darstellung des Berufsstandes zu begrüßen. Dementsprechend bieten etwa die Notarkammer Sachsen ([\[www.notare.nrw.de\]\(http://www.notare.nrw.de\) bzw. <http://www.notare-in-nrw.de>\) sowie demnächst die Landesnotarkammer Bayern \(<http://www.notare.bayern.de>\) ihren Notaren **individualisierte Einzelseiten** auf der Grundlage eines vereinheitlichten Musters an. Gegen eine vollständig individuelle Gestaltung nach den persönlichen Vorstellungen des einzelnen Notars bestehen jedoch nach Auffassung des Ausschusses keine berufsrechtlichen Bedenken.](http://www.notarkam-</p></div><div data-bbox=)

■ Die Angabe von **Namen, Anschrift und Kommunikationsverbindungen** (Telefon, Telefax, E-Mail etc.) wirft keine berufsrechtlichen Probleme auf, da sie dem fundamentalen Informationsinteresse der Öffentlichkeit dient. Im Zusammenhang mit der Nennung des Namens dürfte es auch nicht zu beanstanden sein, ergänzende Angaben wie Alter und/oder Familienstand anzugeben, sofern denn der einzelne Notar diese Angaben für sinnvoll hält. Diese Angaben dürften noch dem Bereich sachlicher Information betreffend die Person des Notars zuzurechnen sein.

■ Die Angabe von **Öffnungszeiten** (einschließlich etwaiger Sprechtage) und das Bereithalten eines **Wegweisers** bzw. einer **Anfahrtskizze** dienen ebenfalls der sachlichen Information der Bevölkerung über die Erreichbarkeit des Notars. Soweit die textlichen Angaben durch grafische Skizzen ergänzt werden, entspricht dies lediglich den Anforderungen und Möglichkeiten des gewählten Mediums, ohne hieraus eine amtswidrige Werbung ableiten zu können.

■ Mit Rücksicht auf das Medium Internet ist nach Auffassung des Ausschusses auch die **Abbildung von Fotos** nicht zu beanstanden, sofern sich diese Fotos auf den Notar bzw. das Notariat beziehen. Grundsätzlich zulässig sind daher Fotos des Notars selbst, Fotos der Angestellten (insbesondere der einzelnen Sachbearbeiter als erste Ansprechpartner für die rechtssuchende Bevölkerung) und der Büroräume. Der Abbildung von Büroräumen ist zwar kein besonderer sachlicher Informationsgehalt zu entnehmen. Mit Rücksicht auf die bisherige Handhabung im Rahmen von Kanzleibroschüren, vor allem im Bereich des Anwaltsnotariats, dürfte jedoch die Schwelle der Amtswidrigkeit noch nicht überschritten sein.

■ Hinweise auf **andere öffentliche Einrichtungen** (örtliche Behörden, Gerichte, Grundbuch, Handelsregister, Vereinsregister etc.) dienen der ergänzen-

den Information der rechtsuchenden Bevölkerung und haben keinerlei werbenden Charakter für den einzelnen Notar. Bedenken gegen solche Hinweise sind daher nicht erkennbar.

■ Die Angabe von **Fremdsprachenkenntnissen** (passive/aktive Kenntnis, Fähigkeit zur Beurkundung in fremder Sprache ohne/mit Kenntnissen der fremden Rechtsordnung) unterrichtet die Öffentlichkeit über besondere Kenntnisse des Notars, die über die gesetzlichen Anforderungen (§§ 5, 17 Abs. 3 BeurkG) hinausgehen. Für Rechtsuchende, die der

Aktuelle Meldung:

Pilotprojekt NotarNetz unter Dach und Fach

Wie in BNotK-Intern 2/2000, S. 3 ff., ausführlich berichtet, ist die Bundesnotarkammer dabei, durch ein notareigenes Intranet (NotarNetz) die Infrastruktur für eine gesicherte elektronische Kommunikation zu realisieren. Das Projekt umfasst auch die Einrichtung einer Zertifizierungsstelle bei der Bundesnotarkammer, um den Teilnehmern des NotarNetzes signaturgesetzkonforme elektronische Schlüssel zur Verfügung stellen zu können. Da die hierzu erforderliche technische und logistische Infrastruktur nicht von der Bundesnotarkammer selbst aufgebaut und vorgehalten werden kann, wurden im Anschluss an eine öffentliche Ausschreibung Ende vergangenen Jahres Vertragsverhandlungen mit zwei externen Anbietern aufgenommen, die aus der Ausschreibung als Sieger hervorgegangen waren.

Die Vertragsverhandlungen waren komplizierter als von allen erwartet, doch nun ist es so weit: Am 3. und 4. August haben der Präsident der Bundesnotarkammer und die Vertreter der beauftragten Unternehmen debis Systemhaus CSS GmbH und Deutsche Post AG Signtrust die Verträge für NotarNetz und Zertifizierungsstelle unterzeichnet. Die ca. 350 Notare, die bisher Interesse am Pilotprojekt geäußert haben, werden in den nächsten Tagen ein Informationsschreiben der Firma debis erhalten. Für den Aufbau des NotarNetzes einschließlich einer ersten Funktionsüberprüfung sind sechs Monate eingeplant, anschließend können zunächst bis zu 600 Pilotteilnehmer angeschlossen werden. Durch diese Erhöhung der Teilnehmerobergrenze schon für die Pilotphase können auch Kolleginnen und Kollegen berücksichtigt werden, die jetzt noch ihr Interesse formlos gegenüber ihrer Notarkammer bekunden.

deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, jedoch eine notarielle Beurkundung vornehmen lassen wollen oder müssen, sind dies unentbehrliche Informationen. Im Ergebnis kommen solche Angaben zudem dem gesamten Notariat zugute, da es hierdurch möglich wird, Wünsche nach fremdsprachigen Notaren gezielt zu befriedigen. Solche Angaben sind nach Auffassung des Ausschusses daher nicht zu beanstanden.

■ Hinsichtlich der berufsrechtlichen Zulässigkeit der Angabe von **fachwissenschaftlichen Publikationen** des Notars ist auf die jeweilige Beurteilung im Einzelfall abzustellen. Hierbei kommt es auf die schwierige Abgrenzung zwischen seriöser fachwissenschaftlicher Publikation einerseits und nur scheinbar wissenschaftlicher Betätigung in öffentlichkeitswirksamen Medien (z. B. allgemeine Rechtshinweise in Verbrauchermagazinen) andererseits an.

■ Eine Darstellung des **beruflichen Werdegangs** kann Rückschlüsse auf die Qualifikation des Notars zulassen (etwa im Hinblick auf Zusatzqualifikationen wie besondere Sprach- und Rechtskenntnisse aufgrund eines längeren Auslandsaufenthaltes). Da die rechtsuchende Bevölkerung an solchen Informationen Interesse haben kann, bestehen nach Ansicht des Ausschusses gegen entsprechende Angaben grundsätzlich keine berufsrechtlichen Bedenken.

■ Während Angaben zum **Familienstand** (vergleichbar der Angabe des Alters) zu den unmittelbaren Personalien gehören, die im Zusammenhang mit der Angabe des Namens zulässig sind (vgl. oben), ist die Angabe von **Hobbys oder Ehrenämtern** anders zu beurteilen. Weder Hobbys noch Ehrenämter weisen einen Bezug zum öffentlichen Amt des Notars auf und stellen somit keine sachliche Information in diesem Zusammenhang dar. Sie sind vielmehr eher dazu geeignet, in den Augen des Publikums die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars in Frage zu stellen. Die Unzulässigkeit der Angabe von Ehrenämtern ergibt sich in den meisten Fällen zudem bereits aus den Richtlinien (vgl. Nr. VII. 2.2. RL-E BNotK). Dabei ist ohne Belang, ob es sich um Ehrenämter mit oder ohne beruflichen Bezug handelt.

■ Hinweise auf das Notaramt und die **Funktionen und Aufgaben der Notare im Allgemeinen** (einschließlich allgemeiner Sachinformationen zu einzelnen Rechts- bzw. Themengebieten, auch zum Kostenrecht) dienen der allgemeinen

Information der rechtsuchenden Bevölkerung und sind als zulässig anzusehen (vgl. auch Nr. VII. 1.1. RL-E BNotK). Die einzelnen Kammern können hier Hilfestellung geben, indem sie den einzelnen Kollegen geeignetes Informationsmaterial zur Verfügung stellen.

■ Das Zurverfügungstellen von **Informationen in einer fremden Sprache**, der der Notar nicht mächtig ist, ist nach Auffassung des Ausschusses nur dann zulässig, wenn zugleich ein deutlicher Hinweis erfolgt, dass es trotz der angebotenen Informationen an entsprechenden Sprachkenntnissen mangelt. Andernfalls erfüllt ein solches Verhalten den Tatbestand der irreführenden Werbung.

■ Zu Hinweisen auf die **Leistungen und Tätigkeiten des betreffenden Notars** im Rahmen seiner Amtstätigkeit (§§ 20 bis 24 BNotO) bzw. außerhalb seiner Amtstätigkeit (z. B. Schiedsrichtertätigkeit, Testamentsvollstreckung, Insolvenzverwaltung) konnte der Ausschuss keine einheitlichen Kriterien entwickeln. Die rechtliche Beurteilung hängt von den in diesem Bereich doch deutlich differierenden Richtlinienbestimmungen ab (insbesondere in Bezug auf die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten); vgl. insoweit auch Nr. VII. 2.2. RL-E BNotK. Der Hinweis auf eine Zulassung bzw. Tätigkeit als Gütestelle ist jedoch allgemein als zulässig anzusehen, da es sich hierbei um Amtstätigkeit handelt.

■ Die Bereitstellung der Möglichkeit, Urkundsentwürfe oder andere **Leistungen** des Notars (z. B. konkreter Rechtsrat, Einsicht in Register o. ä.) unmittelbar **durch Eingabe am Bildschirm anfordern** zu können, wird vom Ausschuss für unzulässig gehalten. Zum einen handelt es sich um ein Verhalten, das auf die Erteilung eines bestimmten Auftrages gerichtet ist (vgl. Nr. VII. 1.3. a) RL-E BNotK). Zum anderen ist durch diese Abwicklung von Geschäftsvorgängen die persönliche Amtsausübung des Notars in hohem Maße gefährdet, da noch nicht einmal die Möglichkeit besteht, die Angelegenheit auf diesem Wege unmittelbar mit dem Notar zu besprechen. Der Bevölkerung wird suggeriert, dass eine solche persönliche Kontaktaufnahme überhaupt nicht mehr nötig sei. Je stärker dabei die Eingabemaske strukturiert ist, desto stärker wird der Rechtsuchende von einer zentralen Leistung des Notars, nämlich der Beratung im frühen Vorfeld, gezielt ferngehalten.

■ Die Bereitstellung einer **neutralen Eingabemaske** (als Ersatz eines E-Mail-Programms) ist hingegen dann nicht zu

beanstanden, wenn zugleich darauf hingewiesen wird, dass der Übertragungsweg nicht geschützt ist und Vertraulichkeit insofern nicht gewährleistet werden kann. Eine solche neutrale Eingabemaske ist der schlichten Angabe einer Telefon- oder Telefaxnummer gleichzustellen, soweit bloß eine (neutrale) Möglichkeit zur Kontaktaufnahme geschaffen und nicht konkret zur Anforderung von Entwürfen ange-regt wird.

■ Die Einrichtung eines **“Gästebuches”** wird für unzulässig angesehen. Hierbei handelt es sich um die Möglichkeit, in einem offenen, für alle Internet-Benutzer einsehbar Forum Nachrichten zu hinterlassen, die sowohl an den Notar als auch an die Allgemeinheit gerichtet sind. Zwar ist hierbei die Amtsverschwiegenheit nicht verletzt, sofern dem Außenstehenden deutlich gemacht wird, dass er keine vertrauliche Nachricht hinterlässt, sondern einen Eintrag in ein **“offenes Buch”** vornimmt. Es ist aber weder ein Bezug des **“Gästebuches”** zum Notaramt noch ein nachvollziehbares Interesse des Notars im Hinblick auf seine Berufsausübung zu erkennen.

Über ein **“Gästebuch”** ist weder eine vertrauliche Kontaktaufnahme im Rahmen der notariellen Amtstätigkeit möglich, noch erfolgt hierüber eine Information der Öffentlichkeit durch den Notar. Vielmehr ist ein solches Gästebuch ein geeignetes Mittel, um dritten Personen eine Plattform zu bieten, sich über den Notar (auf dessen eigener Homepage) in einer Weise öffentlichkeitswirksam zu äußern, die dem Notar selbst nicht erlaubt wäre.

■ Hinsichtlich der **allgemeinen Grenzen der inhaltlichen und optischen Gestaltung** ist auf die allgemeinen Regelungen in den Richtlinien (vgl. Nr. VII. 1. 3. RL-E BNotK) Bezug zu nehmen, nach denen ein gewerbliches Verhalten oder reklamehaftes Herausstellen der Dienste des Notars genauso untersagt ist wie die wertende Selbstdarstellung oder die irreführende Werbung. Soweit die Richtlinien in einigen Kammerbezirken hiervon abweichen, sind diese Abweichungen maßgeblich, sofern sich nicht die gleichen Wertungen bereits aus der BNotO ergeben.

Kriterien bei multiprofessionellen Zusammenschlüssen

Der (Anwalts-)Notar, der gemäß § 9 Abs. 2 BNotO mit Angehörigen anderer sozietätsfähiger Berufe zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist, darf auf diese Verbindung durch Nennung der Sozian hinweisen. Werden auf der Inter-

netseite eines Anwaltsnotars die engeren Grenzen des notariellen Berufsrechts überschritten, so muss er sich auf eine Präsentation als Rechtsanwalt beschränken. Allerdings ist es nach Ansicht des Berufsrechtsausschusses zulässig, auf einer reinen Anwaltshomepage einen schlichten Hinweis auf die Notarzulassung aufzunehmen.



Kooperationsvereinbarungen unter Beteiligung von Notaren

Die Bandbreite einer Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Berufsträgern ist denkbar groß. Sie reicht von der gegenseitigen Unterstützung in einem Einzelfall bis zur vertraglich vereinbarten Dauerbeziehung mit gegenseitigen Beratungs-, Unterrichts- und Mandatsvermittlungspflichten. Jenseits der berufsrechtlich etablierten Formen beruflicher Zusammenarbeit wie Sozietät oder Bürogemeinschaft finden sich immer häufiger Zusammen-schlüsse unter Beteiligung von Notaren unter der Bezeichnung Kooperation. Der Begriff der Kooperation, der im Bereich des Wettbewerbsrechts bereits seit einiger Zeit bei freiberuflichen Verbindungen verwendet wird, bisher jedoch ohne berufsrechtliche Definition geblieben ist, steht dabei für die vorstehend geschilderte Vielfalt beruflicher Zusammenarbeit.

An die Notarkammern sind vermehrt Anfragen gerichtet worden, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Kooperationsvereinbarungen unter Einbeziehung von Notaren zulässig sind. Der Ausschuss der Bundesnotarkammer für notarielles Berufsrecht hat sich daher auf seiner Sitzung am 27. April 2000 mit diesem Thema befasst und dabei die nachstehenden Grundsätze entwickelt. Diese Grundsätze sind von der 80. Vertreterversammlung am 28. April 2000 in Bad Dürkheim zustimmend zur Kenntnis genommen und im BNotK-Rundschreiben Nr. 20/2000 vom 12. Juli 2000 näher dargestellt und begründet worden.

Der Ausschuss geht dabei davon aus, dass der Gesetzgeber berufliche Zusammen-schlüsse im Sinne von **“Kooperationen”**

nicht grundsätzlich untersagen wollte, auch wenn vor allem in § 9 BNotO und § 3 Abs. 1 BeurkG nur die Begriffe **“gemeinsame Berufsausübung”** und **“gemeinsame Geschäftsräume”** verwendet werden. Das notarielle Berufsrecht setzt dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung allerdings Grenzen:

■ Kooperationen dürfen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars nicht beeinträchtigen. Das Notaramt als solches kann ebenso wenig Gegenstand einer vertraglichen Kooperationsvereinbarung wie einer Sozietätsvereinbarung sein. Ferner sind das Verbot der Vermittlungstätigkeit (§ 14 Abs. 4 BNotO), das Verbot der Gebührenteilung (§ 17 Abs. 1 Satz 4 BNotO) sowie die sonstigen notariellen Amtspflichten (z. B. Verschwiegenheitspflicht, § 18 BNotO) zu beachten, und zwar auch im Hinblick auf die Kooperation eines Anwaltsnotars in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt.

■ Wird eine Kooperation nach außen verlaublich, insbesondere auf Geschäftspapieren, in Kanzleibroschüren, auf Kanzleischildern oder in ähnlicher Weise, ist von einer **“verfestigten”** Kooperation auszugehen, die einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung gleichzusetzen ist. Es greifen dann in vollem Umfang die Beschränkungen des § 9 BNotO sowie die entsprechenden Mitwirkungsverbote nach § 3 BeurkG ein.



Reform des Stiftungsrechts

Bereits im Rahmen des 44. Deutschen Juristentages im Jahre 1962 wurden erstmals Forderungen nach einer grundlegenden Reform des Stiftungsrechts erhoben. Schon damals wurden die (auch heute noch gültigen) rechtlichen Rahmenbedingungen zur Errichtung von Stiftungen als problematisch angesehen. Die Diskussion um die Reform des Stiftungswesens ist nun wieder in vollem Gange.

Landesrechtliche Zersplitterung

Das derzeitige Stiftungsrecht zeichnet sich dadurch aus, dass der historische Gesetzgeber des BGB lediglich einige rudimentäre Regelungen auf Bundesebene getroffen und im Übrigen auf landesrecht-

liche Bestimmungen verwiesen hat (siehe § 85 BGB).

Die Länder haben diese Bestimmungen meist in Form von Stiftungsgesetzen erlassen. Damit handelt es sich bei der Stiftung um die einzige Form einer juristischen Person des Privatrechts, deren Errichtung, Verfassung und Bestand nicht bundeseinheitlich geregelt sind. Dies ist umso erstaunlicher, als die Stiftung eine eigentü-mer- und mitgliederlose Vermögensmasse ist, bei der ein etwaiger Rückgriff auf natürliche Personen (auch im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen) nicht möglich ist.

Die Neubelebung der Reformdiskussion

Die Diskussion um eine Stiftungsrechtsreform war nach den Anfängen in den 1960er Jahren zunächst zum Erliegen gekommen. Vor allem die Knappheit der öffentlichen Mittel lenkt nun den Blick wieder auf das Rechtsinstitut der Stiftung. Die Verwendung privater Mittel für gemeinwohlbezogene Zwecke wird als förderungswürdiges und unterstützenswertes Ziel wiederentdeckt.

Im Jahre 1997 legte die damalige Oppositionsfraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Entwurf zur Reform des Stiftungsrechts vor, der für die Errichtung und den Bestand von Stiftungen klare normative Vorgaben auf Bundesebene vorsah. Wie bei den übrigen juristischen Personen des Privatrechts war die konstitutive Eintragung in ein Register mit öffentlichem Glauben vorgesehen. Wegen der besonderen Bedeutung des Stiftungsgeschäfts für den Stifter sowie für den späteren Rechtsverkehr sollte (in Parallele zu den Kapitalgesellschaften) für das Errichtungsgeschäft die notarielle Beurkundung erforderlich sein. Mit dem Ende der 13. Legislaturperiode des Bundestages fiel dieser Gesetzesentwurf jedoch dem Diskontinuitätsgrundsatz anheim.

Die Diskussion um eine Verbesserung der Rahmenbedingung für Stiftungen wurde in der laufenden Legislaturperiode fortgesetzt. Den Anfang machte die Fraktion der F.D.P., die im Frühjahr 1999 einen Reformentwurf vorlegte. Dieser ging ebenfalls von einheitlichen normativen Regelungen auf Bundesebene aus, wobei die Stiftungerrichtung durch notarielle Beurkundung erfolgen sollte. Auf ein öffentliches und konstitutives Stiftungsregister wurde jedoch zunächst verzichtet. Zu die-



Bei der Reform des Stiftungsrechts kommt es ganz wesentlich auf die Unterstützung der Länder an. Sie haben nicht nur über den Bundesrat ein entscheidendes Wort mitzureden. Auch die bisher stark landesrechtlich geprägte Gesetzeslage und Verwaltungspraxis gibt den Ländern ein besonderes Gewicht in der Diskussion.

sem Entwurf fand eine Anhörung der F.D.P.-Fraktion statt, auf der auch die Bundesnotarkammer ihre Positionen zum Thema Stiftungsrechtsreform darlegen konnte.

Die Änderung des Stiftungssteuerrechts

Es folgten verschiedene Gegenvorschläge und -entwürfe, bis die Regierungskoalition im Spätherbst vergangenen Jahres den Entwurf eines "Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen" vorlegte. Dieser Entwurf, der mit einigen Abänderungen im Detail verabschiedet wurde und inzwischen verkündet ist (BGBl. 2000 I, S. 1034), beschränkte sich auf die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen. In den zuständigen Ausschüssen sowie bei der abschließenden Beratung im Bundestag bestand jedoch Einigkeit darüber, dass diesem ersten Schritt der zumindest ebenso wichtige Schritt einer Reform des Stiftungszivilrechts folgen müsse.

Arbeitsgruppe des BMJ

Das Bundesministerium der Justiz hat daher am 6. Juli 2000 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt, die unter maßgeblicher Mitwirkung der zuständigen Stiftungsbehörden der Länder eine Bestandsaufnahme hinsichtlich des Reformbedarfs im Zivilrecht vornehmen soll. Die Bundesnotarkammer hat in diesem Zusammen-

hang mit Schreiben vom 10. Juli 2000 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zum Reformbedarf im Stiftungszivilrecht Stellung genommen. Die wesentlichen Grundzüge aus diesem Schreiben sind nachfolgend dargestellt:

Die Positionen der Bundesnotarkammer

Nach Auffassung der Bundesnotarkammer sollte eine Reform des Stiftungszivilrechts folgende Grundziele verfolgen: Die zivilrechtlichen **Rahmenbedingungen** zur Errichtung einer Stiftung sollten **einfach, transparent und zugleich missbrauchsfest** sein. Daneben sollte der Anspruch des Stifters auf Errichtung einer Stiftung bei Einhaltung der normativen Vorgaben im Gesetz stärker zum Ausdruck kommen.

Wichtigste Voraussetzung für die Schaffung eines einfachen und transparenten Stiftungszivilrechts ist die **Schaffung einheitlicher gesetzlicher Grundlagen auf Bundesebene**. Die Stiftung ist derzeit die einzige Form einer juristischen Person des Privatrechts, die nicht bundeseinheitlich geregelt ist. Zivilrecht ist aus gutem Grunde Bundesrecht und zivilrechtliche (d. h. bundesrechtliche) Stiftungen sollten als rechtsfähige Vermögensmassen bundesweit einheitlichen gesetzlichen Vorgaben folgen.

Ein neues Stiftungszivilrecht sollte sowohl mit Blick auf das Grundgesetz als auch mit

Blick auf die übrigen Regelungen betreffend die Entstehung juristischer Personen des Privatrechts von dem Grundsatz ausgehen, dass der einzelne Stifter einen **Anspruch auf Errichtung einer Stiftung** hat, sofern er die gesetzlich bestimmten Vorgaben beachtet. Dies erfordert wiederum, dass **im Gesetz sämtliche Voraussetzungen** aufgeführt sein müssen, die im Rahmen einer Stiftungserrichtung einzuhalten sind, insbesondere hinsichtlich des Mindestinhalts des Stiftungsgeschäfts, hinsichtlich der Grenzen des zulässigen Stiftungszwecks sowie hinsichtlich der Einhaltung bestimmter Formen beim Errichtungsgeschäft.

Im Interesse des Rechtsverkehrs muss für eine Erhöhung der Transparenz auch bezüglich der rechtlichen Verhältnisse einer bereits entstandenen Stiftung Sorge getragen werden. Der Umstand, dass derzeit keinerlei Regelungen über einen mit öffentlichem Glauben versehenen Nachweis über die Organeigenschaft oder die Vertretungsverhältnisse betreffend die Stiftung existieren, kann nicht weiter hingenommen werden. Die Bundesnotarkammer fordert daher die **Einrichtung eines staatlich geführten Registers für Stiftungen**, welches vergleichbar dem Handelsregister **mit öffentlichem Glauben** versehen ist. Wie bei allen anderen juristischen Personen des Privatrechts (insbesondere den Kapitalgesellschaften) sollten dabei die statusbildenden Eintragungen in ein solches Register **konstitutiven Charakter** haben.

Unabhängig davon, ob die Stiftungsregister bei den bisherigen Aufsichtsbehörden oder wie die übrigen öffentlichen Register bei den Amtsgerichten geführt werden, muss das **Registerverfahren** in jedem Fall einem **justizförmigen Verfahren** gleichen. Dabei sollte es sich weitestgehend an die bewährten Bestimmungen des FGG anlehnen.

Mit Einrichtung eines konstitutiven Stiftungsregisters sollte der **Rechtsformzusatz** **“eingetragene Stiftung”** oder **“e. St.”** eingeführt werden, der in Abgrenzung zu den **“unselbständigen Stiftungen”** wie Treuhand- oder Trustvermögen, **“Stiftungs”-Vereinen** oder gemeinnützigen Kapitalgesellschaften künftig echten rechtsfähigen Stiftungen im Sinne der §§ 80 ff. BGB vorbehalten bleiben soll.

Mit der Schaffung klarer normativer Vorgaben für Stiftungen sollte das Ziel verfolgt werden, die **Stiftung als besondere**

ren Rechtsformtypus deutlich von anderen Rechtsformtypen abzugrenzen. Diese Abgrenzung sollte insbesondere **nicht** dadurch aufgeweicht werden, dass etwa der **Stifter zu Lebzeiten maßgeblichen Einfluss auf die Stiftung** nehmen kann. Dem Stifter sollte also nicht das Recht eingeräumt werden, die Stiftungserrichtung nach seinem freien Belieben rückgängig zu machen, den Stiftungszweck zu ändern oder die Aufsicht an Stelle des Staates selbst auszuüben bzw. durch einen von ihm benannten Dritten ausüben zu lassen.

Die Vorgaben hinsichtlich des zulässigen Stiftungszwecks sollten vom Grundsatz der **“gemeinwohlkonformen Allzweckstiftung”** ausgehen. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass eine Stiftung nicht dazu eingesetzt werden kann, normative Bestimmungen etwa des Gesellschaftsrechts oder erbrechtliche Wertungen zu umgehen.

Reine **Selbstzweckstiftungen**, deren Stiftungszweck sich darin erschöpft, das eigene Vermögen zu erhalten und zu verwalten, sollten daher **nicht zulässig** sein. Rein **privatnützige Stiftungen**, die lediglich einem durch bestimmte persönliche Merkmale definierten Kreis von Destinatären zu dienen bestimmt sind (sogenannte reine Dividendenstiftungen), sollten entsprechend den erbrechtlichen Wertungen der §§ 2044 Abs. 2, 2109, 2162, 2163 und 2210 BGB nur **als Stiftungen auf Zeit** zulässig sein. In Anlehnung an die erbrechtlichen Vorgaben erscheint dabei ein Zeitraum von 30 Jahren angemessen. Allerdings sollte den Destinatären bzw. Anfallsberechtigten vom Gesetz die **Möglichkeit** eingeräumt werden, durch übereinstimmende Erklärung **die Stiftung fortzusetzen**.

Gegen sogenannte **unternehmensverbundene Stiftungen**, die Beteiligungen an Unternehmen halten bzw. ein Unternehmen selbst betreiben, ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass keine reine Selbstzweckstiftung entsteht und unternehmensrechtliche Wertungen nicht unterlaufen werden. Eine satzungsgemäße **Bindung der Stiftung an ein bestimmtes Unternehmen** sollte demnach für **unzulässig** erklärt werden (es sei denn, es handelt sich um einen Zweckbetrieb). Auch die Übernahme der Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters in einer Kommanditgesellschaft (**“Stiftung & Co. KG”**) sollte in diesem

Zusammenhang untersagt werden. Der Gesetzgeber sollte schließlich Konstruktionen wie dem sogenannten **Doppelstiftungsmodell** (bei dem durch Aufspaltung in eine rein unternehmensbezogene Stiftung einerseits und eine gemeinnützige und steuerbegünstigte Stiftung andererseits Ziele erreicht werden sollen, welche bei der Errichtung lediglich einer Stiftung unzulässig wären) einen normativen Riegel vorschieben.

Wegen der besonderen Bedeutung des Stiftungsgeschäfts sowohl für den Stifter (endgültiger und unwiderruflicher Verlust von erheblichem Vermögen) als auch für den Rechtsverkehr (der später mit einer **“auf Ewigkeit”** rechtlich verselbständigten Vermögensmasse zu tun hat) ist die **notarielle Beurkundung des Errichtungsgeschäfts** vorzusehen. Dies entspricht nicht nur der Parallele im Kapitalgesellschaftsrecht. Auch der historische Gesetzgeber hatte beim Erlass des BGB lediglich deshalb auf die notarielle Form bei der Stiftungserrichtung verzichtet, weil er ein ausreichendes Korrektiv in der staatlichen Genehmigung sah, die nach damaligem Verständnis im freien Ermessen der Behörde stand. Unter dem Einfluss des Grundgesetzes ist dieser Ermessensspielraum der Genehmigungsbehörde weitgehend auf Null reduziert, so dass der Genehmigung eine Hinweis- und Warnfunktion zumindest nicht mehr im ursprünglichen Umfang zukommen kann. Im Hinblick auf die **“Ewigkeit”** der Stiftung ist die notarielle Urkunde das geeignete Mittel, den **Stifterwillen in beweiskräftiger Form zu dokumentieren**. Auch als Grundlage für die Einrichtung eines staatlichen Stiftungsregisters ist die notarielle Urkunde unentbehrlich, und zwar nicht nur zur **Entlastung der Registerstelle**, sondern auch als **Ausgangspunkt für den öffentlichen Glauben des Registers**.

Der weitere Ablauf

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe soll ihre Arbeiten innerhalb eines Jahres zum Abschluss bringen. Die Bundesnotarkammer wird sich dafür einsetzen, dass das Ergebnis dieser Arbeiten in eine grundlegende Reform des Stiftungszivilrechts mündet, die sowohl dem potenziellen Stifter als auch dem allgemeinen Rechtsverkehr klare, eindeutige und handhabbare rechtliche Rahmenbedingungen liefert und somit durch Transparenz, Rechtssicherheit und Berechenbarkeit das Stiftungswesen maßgeblich fördert.

ERA-Veranstaltung "Zukünftige Herausforderungen an das Europäische Notariat" am 20./21.9.2000 in Brüssel

Am 20. und 21. September 2000 findet in Brüssel eine von der Europäischen Rechtsakademie Trier (ERA) veranstaltete Tagung zum Thema „Zukünftige Herausforderungen an das Europäische Notariat“ statt (vgl. bereits BNotK-Intern 3/2000, S. 5). In sieben Arbeitssitzungen werden für die Zukunft des Notariats in der Europäischen Union zentrale Themen behandelt: Freizügigkeit und Vollstreckbarkeit von Urkunden in der EU, Notarielle Urkunde: Elektronik und Rechtssicherheit, Notariat und Verbraucherschutz, Rolle des Notars im elektronischen Rechtsverkehr und elektronischen Handel, Übertragung von kleinen und mittleren Unternehmen, Testamentsregister: elektronisch und zentral geführtes Testamentsregister, Nutzung der notariellen Urkunde zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Die hochkarätige Besetzung der Tagung mit namhaften Persönlichkeiten aus den europäischen Institutionen, der europäischen und nationalen Justiz, dem universitären Bereich sowie dem Europäischen Notariat verspricht weitblickende Vorträge und interessante Diskussionen, die die künftige Position des Notariats in Europa insgesamt betreffen. Die Teilnahme an der in deutscher, englischer und französischer Sprache abgehaltenen Tagung kann jedem Kollegen, der an der Zukunft seines Berufes interessiert ist, nur wärmstens empfohlen werden. Der Tagungsbeitrag beläuft sich auf 490,- Euro (Ermäßigungen auf Anfrage bei der ERA).

Das Tagungsprogramm ist nebenstehend abgedruckt. Nähere Informationen sowie Anmeldung direkt über die **Europäische Rechtsakademie Trier (ERA), Metzger Allee 4, 54295 Trier**, Tel. (06 51) 9 37 37 0, Fax (06 51) 9 37 37 90, E-Mail: info@era.int, Internet: <http://www.era.int> (auch Online-Anmeldung möglich).

Das vollständige Tagungsprogramm mit weiteren Informationen zu den Referenten kann auch im Internet unter <http://www.BNotK.de> abgerufen werden.



ERA-Tagungsprogramm:

Mittwoch, 20. September 2000

- 10.15 Uhr Begrüßung**
(Dr. Georg Weißmann, Präsident der Österreichischen Notariatskammer, Präsident der C.N.U.E., Notar in Wien, Österreich)
- 10.30 Uhr Einleitender Vortrag: Zukünftige und gegenwärtige Herausforderungen an das Europäische Notariat**
(Prof. Dr. Hans-Ulrich Jerschke, Honorarprofessor an der Universität Augsburg, Notar in Augsburg, Deutschland)
- 11.00 Uhr 1. Arbeitssitzung
Geldwäscherei: Aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung**
Vorsitz: Prof. Antonio Tizzano (Professor für Europarecht an der Universität Sapienza, Rom, Italien, Generalanwalt beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg)
- Stellungnahme: Nutzung der notariellen Urkunde für die Bekämpfung organisierter Kriminalität**
Me Jacques Delvaux (Präsident der Notariatskammer des Großherzogtums Luxemburg, Notar in Luxemburg, Luxemburg),
Me Giancarlo Laurini (Präsident der Konsultativkommission der U.I.N.L., Notar in Neapel, Italien)
- 13.20 Uhr 2. Arbeitssitzung
Notarielle Urkunde: Elektronik und Rechtssicherheit**
Vorsitz: Univ.-Prof. Dr. Bernd Schönemann (Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Rechtsinformatik, Universität München, Deutschland)
- 14.40 Uhr 3. Arbeitssitzung
Notariat und Verbraucherschutz**
Vorsitz: Prof. Dr. August L. G. A. Stille
(Ordinarius für Notariatsrecht, Universität Utrecht, Niederlande)
- 16.00 Uhr 4. Arbeitssitzung
Die Rolle des Notars im elektronischen Rechtsverkehr und elektronischen Handel**
Vorsitz: Prof. Dr. Corien Prins (Universität Tilburg, Niederlande)
- 17.00 Uhr 5. Arbeitssitzung
Freizügigkeit und Vollstreckbarkeit von Urkunden: Art. 50 EuGVÜ; Internationales Haager Vollstreckungsübereinkommen**
Vorsitz: Univ.-Prof. Dr. Peter Schlosser (Lehrstuhl für deutsches, internationales und ausländisches Zivilprozessrecht, Allgemeine Verfahrenslehre und Bürgerliches Recht, Universität München, Deutschland)

Donnerstag, 21. September 2000

- 9.00 Uhr 6. Arbeitssitzung
Testamentsregister: elektronisch und zentral geführtes Testamentsregister**
Vorsitz: Dr. Otto Oberhammer (Obmann des Vorstandes des Center of Legal Competence (CLC), vormals Sektionschef im Bundesministerium für Justiz in Wien, Österreich)
- 10.40 Uhr 7. Arbeitssitzung
Kleine und mittlere Unternehmen**
Vorsitz: Renate Weissenhorn (Europäische Kommission, Generaldirektion Unternehmen, stellv. Abteilungsleiterin, Unternehmenspolitik, Wettbewerbsfähigkeit und KMU, Brüssel, Belgien)
- 13.00 Uhr Resümee** (Prof. Dr. Hans-Ulrich Jerschke)
- 13.20 Uhr Diskussion:
Aufgaben des Notariats im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege**
Diskussionsleiter: Ana Palacio Vallelersundi (Mitglied des Europäischen Parlaments, Präsidentin des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt, Straßburg, Frankreich)
- 14.30 Uhr Ende der Tagung**